
**Artenschutzrechtliche Relevanzanalyse zum
Bebauungsplan
„Industriegebiet Sulzdorf 1. Änderung“
in Schwäbisch Hall**



| | | |
|-----------|---|----------|
| 0. | INHALTSVERZEICHNIS | |
| 1. | EINLEITUNG | 3 |
| 2. | ARTENSCHUTZRECHT | 4 |
| 3. | BEGUTACHTUNG DES PLANGEBIETS | 5 |
| 3.1 | Vorgehensweise und Habitatausstattung | 5 |
| 3.2 | Ausschluß nicht relevanter Artengruppen | 7 |
| 3.3 | Brutvögel | 7 |
| 3.4 | Fledermäuse | 7 |
| 4. | PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN | 8 |
| 5. | FAZIT | 9 |

1. Einleitung

Die Stadt Schwäbisch Hall plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Sulzdorf 1. Änderung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB.

Zum Bebauungsplan ist auch eine Abhandlung des Europäischen Artenschutzrechtes notwendig.

Das Plangebiet ist durch den Bebauungsplan „Industriegebiet Sulzdorf“ überplant, dieser setzt im vorliegenden Geltungsbereich ein Fahrrecht zugunsten des Schienenverkehrsträgers zur Führung einer Bahntrasse fest.

Eine Bahntrasse wurde im Industriegebiet bis heute nicht ausgebaut. Auch ein künftiger Ausbau ist nicht vorgesehen.

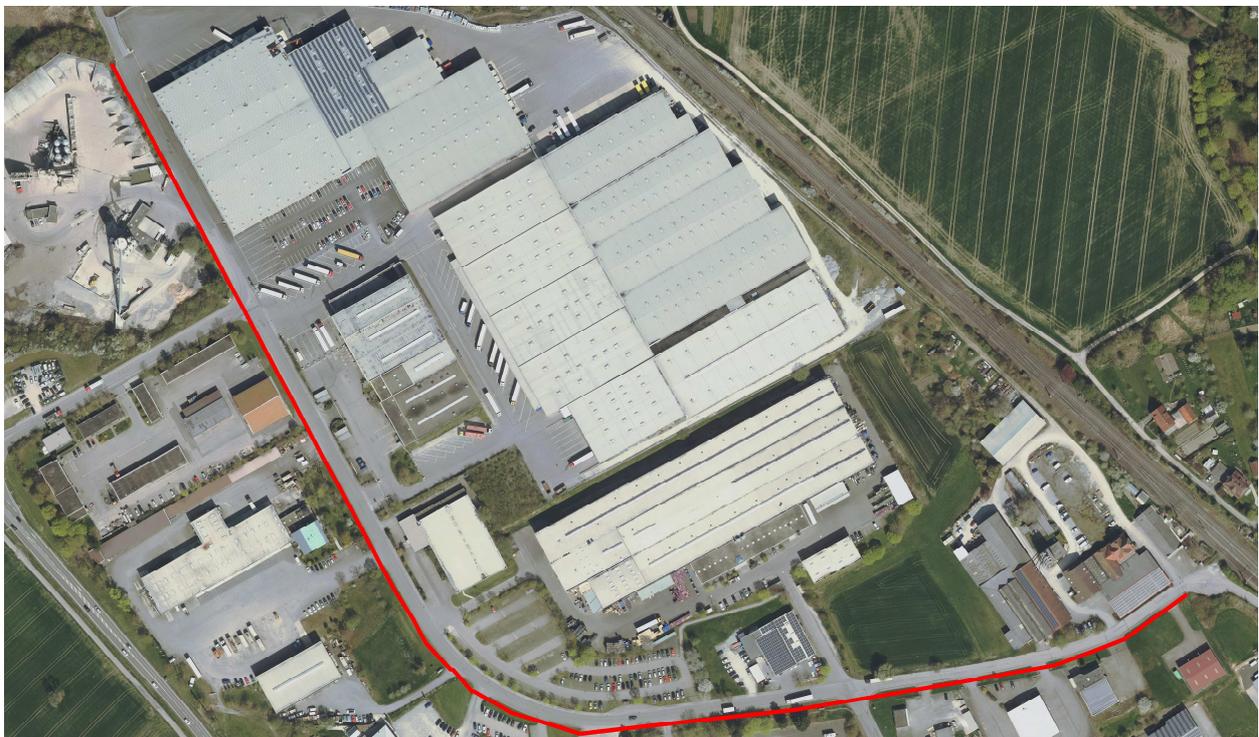
Daher soll das bestehende Fahrrecht entfallen und gleichzeitig für angrenzende Betriebe eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden.

Durch die Ansiedlung eines großen Logistikunternehmens ist ein Ausbau der Wendeschleife am Ende der Rohrwiesenstraße nicht mehr notwendig. Der Bebauungsplan soll in diesem Bereich durch Festsetzung von gewerblicher Baufläche an die tatsächliche gewerbliche Nutzung angepasst werden.

Abbildung 1 zeigt die Lage im Raum.

Abb. 1:

Lage im Raum und Verlauf der bisher vorgesehenen aber nicht umgesetzten Bahntrasse (rot)



Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

3. Begutachtung des Plangebiets

3.1 Vorgehensweise und Habitatausstattung

Das Plangebiet und die Umgebung wurden am 5.4.2019 gegen 9.30 Uhr begangen.

Es handelt sich überwiegend um Straßenbegleitgrün in Form von artenarmen, wahrscheinlich öfters gemähtem, Grünland, das durch öffentliche Verkehrsflächen und private Grundstückszufahrten unterbrochen wird sowie um eine gewerbliche Nutzung im Bereich der Wendeschleife der Rohrwiesenstraße.

Gehölze sind lediglich im Einmündungsbereich Brückäckerstraße/Ladestraße in Form von mehreren Apfelbäumen und einem kleineren Gestrüpp aus Brombeeren/Hartriegel und Holunder sowie im Bereich des Betonwerkes als Hartriegelaufwuchs vorhanden.

Auf einem Grundstück wurde das Plangebiet quasi schon einverleibt und als Garten mit Gehölzen angelegt und eingezäunt.

Abb. 2:
Verkehrsgrün als artenarmes Grünland



Abb. 3:
Verkehrsrün als artenarmes Grünland



Abb. 4:
Hartriegelaufwuchs im Bereich des Kieswerks



Abb. 5:

Apfelbaum, Holunder/Hartriegel und Brombeergestrüpp an der Ladestraße



3.2 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen

Aufgrund der sehr beschränkten Habitatausstattung kann im Prinzip - bis auf Brutvögel - das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen und Lebensräume ausgeschlossen werden, insbesondere Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien, Libellen, Muscheln, Fische, Krebse oder Artengruppen, die auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland angewiesen sind. Artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen konnten ebenfalls mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Auch das Vorkommen von Totholzkäfern kann mangels geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

Es fehlen die typischen, für Reptilien notwendigen Kleinstrukturen.

3.3 Brutvögel

Mehrjährig nutzbare Vogelnester oder Horste wurden nicht festgestellt.

Ausgeschlossen werden kann auch das Vorkommen von Bodenbrütern wie Feldlerche und/oder Wiesenschafstelze.

Im Plangebiet sind nur wenige Gehölze für Frei- oder Gebüschbrüter vorhanden (Ladestraße, Betonwerk).

3.4 Fledermäuse

Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdrevier von Fledermäusen wird nicht ausgeschlossen.

4. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“)** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Das Plangebiet hat eine geringe Eignung für Frei- und Gebüschbrüter (im Bereich Ladestraße und Betonwerk).

Angesichts der Vorbelastungen v.a. durch Lärm (Bahn, Gewerbe, Verkehr) ist hier jedoch höchstens mit entsprechend toleranten Vogelarten zu rechnen, die i.d.R. ihr Nest jedes Jahr neu bauen.

Durch ein entsprechendes Timing bei Rodungsarbeiten kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vermieden werden.

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“)** ist die Zerstörung von Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

Es sind maximal in geringem Umfang ubiquitäre Vogelarten betroffen, die in der Umgebung ähnliche Strukturen finden in die sie ausweichen können.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Erhebliche Eingriffe artenschutzrechtlicher Art sind nicht zu erwarten, wenn die Zeitspanne zur Rodung von Gehölzen eingehalten wird. .

5. Fazit

Das Plangebiet hat aufgrund seiner beschränkten Habitatausstattung maximal eine geringe artenschutzrechtliche Bedeutung für Frei- und Gehölzbrüter.

Durch die Beschränkung eventueller Rodungsarbeiten auf den Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar ist eine ausreichende Minimierung potentieller Eingriffe gegeben.

Weitere vertiefte Untersuchungen sind nicht notwendig.

Desgleichen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) nicht notwendig.